

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)**^{1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12}

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
- a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

**§ 4
Graberwerbe zu Lebzeiten**

Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung können an Bewerber zur eigenen Bestattung abgegeben werden, wenn diese das 75. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Verlängerung von Nutzungsrechten

Findet die Belegung einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung zeitlich so statt, dass die Ruhefrist der zu bestattenden Person die Nutzungsfrist der Grabstätte überschreitet, so ist für den Zeitraum, um den die Nutzungsfrist überschritten wird und für jedes zur Grabstätte gehörende Grab eine Verlängerungsgebühr zu zahlen.

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist aus dem Gebührentarif zur Gebührensatzung ersichtlich. Sie richtet sich nach der Art der Grabstätte und wird anteilmäßig auf den Tag genau berechnet.

§ 6

Ehrengräber

Für die auf den Friedhöfen befindlichen Ehrengräber nach § 1 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung werden Gebühren nicht erhoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 01.01.2013 außer Kraft.

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der
Stadt Herzogenrath^{1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12}

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren	145,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	505,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	975,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.760,00 €
5	Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	1.930,00 €
6	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	440,00 €
7	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	820,00 €
8	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	1.160,00 €
9	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.820,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 9	94,00 €
10	Einzelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.010,00 €
10.1	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr zu Pos. 10	67,00 €
11	Doppelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	4.020,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr zu Pos. 11	134,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
12	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.310,00 €
13	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.860,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	62,00 €
14	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	3.390,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	113,00 €
15	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 14	1.860,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	62,00 €
16	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	3.390,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	113,00 €
17	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	6.090,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	203,00 €
18	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 17	3.390,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	113,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
19	Leer	---
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr für eine Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	97,00 €
20	Leer	---
20.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr für eine Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	123,00 €
21	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	840,00 €
21.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 21	28,00 €
22	Urnendoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.040,00 €
22.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 22	68,00 €
23	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.520,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Bestattungen und Beisetzungen:	
24	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €
25	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	515,00 €
26	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	580,00 €
27	Leer	---

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Bestattungen und Beisetzungen:	
28	Leer	---
29	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele / Urnenwand	110,00 €
30	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	170,00 €
31	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	200,00 €
32	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 24-28 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	335,00 €
33	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 29-31 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	275,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Umbettungen und Ausgrabungen:	
34	Die Gebühren für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Davon ausgenommen sind Einbettungen sowohl von Särgen als auch von Urnen	
35	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	515,00 €
36	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	170,00 €
37	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	200,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Sonstige Gebühren:	
38	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	210,00 €
39	Benutzung einer Trauerhalle	230,00 €
40	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,30m x 0,40m zu Pos. 23 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	160,00 €
41	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 12 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	175,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Sonstige Gebühren:	
42	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80 m x 0,70 m zu Pos. 20 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	210,00 €
43	Sondergenehmigung für das Befahren der Friedhofswege (bei Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindestens 70 Prozent)	0,00 €
44	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	101,00 €
45	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	101,00 €
46	Gebühr für Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung an Sarggräbern (Pos. 13 bis 18), je Jahr verbleibender Ruhefrist und Grabstelle, für Gräber, die nach dem 31.12.2024 erworben wurden	47,00 €
47	Gebühr für Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung an Urnengräbern (Pos. 21 und 22), je Jahr verbleibender Ruhefrist und Grabstelle, für Gräber, die nach dem 31.12.2024 erworben wurden	16,00 €

¹ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015
² geändert durch 2. Änderungssatzung vom 15.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016
³ geändert durch 3. Änderungssatzung vom 05.07.2016, in Kraft getreten am 08.07.2016
⁴ geändert durch 4. Änderungssatzung vom 13.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017
⁵ geändert durch 5. Änderungssatzung vom 12.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018
⁶ geändert durch 6. Änderungssatzung vom 11.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019
⁷ geändert durch 7. Änderungssatzung vom 17.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020
⁸ geändert durch 8. Änderungssatzung vom 15.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021
⁹ geändert durch 9. Änderungssatzung vom 14.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022
¹⁰ geändert durch 10. Änderungssatzung vom 13.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023
¹¹ geändert durch 11. Änderungssatzung vom 12.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024
¹² geändert durch 12. Änderungssatzung vom 10.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025